



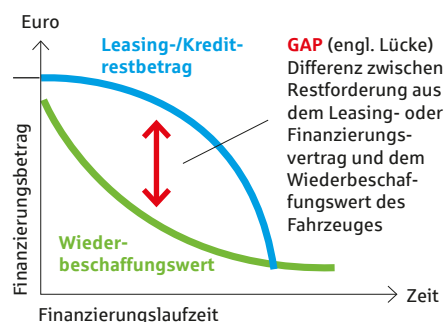
Kraftfahrt-Versicherung

GAP-Versicherung für geleaste oder finanzierte Fahrzeuge

Nach einem Totalschaden ersetzt die Kfz-Versicherung bei leasing- oder kreditfinanzierten Kfz den Wiederbeschaffungswert. Dieser fällt aber meist geringer aus als der Leasing- bzw. Kreditrestbetrag, den Kunden zu zahlen haben. **Die entstehende Lücke schließt die GAP-Versicherung.**

Gut zu wissen: Die GAP-Versicherung kann für alle geleasten und kreditfinanzierten Fahrzeuge vereinbart werden. Damit sind auch Motorräder von Privatkunden oder Lieferwagen Gewerbetreibender, die über einen Kredit finanziert sind, gut abgesichert.

Was viele nicht wissen: Für Pkw greift die Neupreiseschädigung nur dann, wenn der Versicherungsnehmer auch Eigentümer des Pkw ist. Bei Leasingverträgen ist das i.d.R. nicht so, deshalb ist die Neupreiseschädigung in den AKB für Leasingfahrzeuge von vornherein ausgeschlossen. Ist bei einem Kreditvertrag für einen Pkw vereinbart, dass der Kreditgeber bis zur Abzahlung des Kredites Eigentümer des Pkw bleibt, kann auch hier kein Neupreis durch den Versicherer entschädigt werden.



Das leistet die GAP-Versicherung:

Bei Leasing-Verträgen:

Restforderung des Leasinggebers
aus dem Leasingvertrag
abzüglich

Wiederbeschaffungswert bei Totalschaden
aus der Kaskoversicherung

Hinweis: Nicht erstattet werden:

- Nachforderungen, wenn die vertraglich vereinbarte Kilometerleistung überschritten wurde,
- unreparierte Vorschäden,
- im Leasingvertrag vereinbarte Full-Service-Bestandteile (z. B. Wartung und Verschleißreparaturen).

Bei Finanzierungen:

Restforderung des Darlehensgebers
aus dem Kreditvertrag
abzüglich

Wiederbeschaffungswert bei Totalschaden
aus der Kaskoversicherung

Hinweis: Das Darlehen muss nachweislich ausschließlich zur Autofinanzierung aufgenommen worden sein. Unreparierte Vorschäden übernimmt die GAP-Versicherung nicht.

Die GAP-Versicherung kann in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung als kostenpflichtiger Baustein in der Sparkassen-Autoversicherung vereinbart werden.

Vertragsgrundlagen: Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) Abschnitt A.2.5.2

Praxistipp: Bei **fremdverschuldeten Unfällen** ersetzt auch die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers nur den Wiederbeschaffungswert. In diesen Fällen kann ebenfalls die GAP-Versicherung genutzt werden, führt in der Folge jedoch zu einer Hochstufung der SF-Klasse.

Information für leasing- oder kreditfinanzierte Kfz